

Deutscher Bundestag

- Stenografischer Dienst -

1. Lesung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Kraftfahrzeugsteuer ist seit dem 1. Juli 2009 eine Bundessteuer, für die aufseiten der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen zuständig ist. Im Wege einer Organleihe bedienen wir uns übergangsweise, bis zum 30. Juni 2014, der Landesfinanzbehörden.

Es ist das Ziel der Bundesregierung, mit dem heute hier eingebrachten Gesetzentwurf bereits einen ersten wichtigen Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Normen im Kraftfahrzeugsteuergesetz vorzunehmen. Damit soll eine gleichmäßige und erleichterte Rechtsanwendung im Bundesgebiet erreicht werden.

Ich möchte auf folgende Regelungen in dem Gesetzentwurf kurz zu sprechen kommen:

Die steuerrechtlichen Hinderungsgründe bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, nämlich die Verpflichtung zur Abgabe einer Einziehungsermächtigung des künftigen Halters und die Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände durch die Zulassungsbehörde, werden nun durch Bundesgesetz geregelt. Dadurch werden, so weit dies möglich ist, die entsprechenden Rechtsverordnungen der Länder und Landesgesetze abgelöst. Diese Maßnahme dient der

Deregulierung und Vereinfachung des Rechts und bildet einen Schwerpunkt in dem Gesetzentwurf.

Des Weiteren wollen wir die befristete Steuerbefreiung für Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 6 zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens auf Erstzulassungen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 beschränken. Für Erstzulassungen im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zur Verkündung des Gesetzes ist eine Vertrauensschutzregelung vorgesehen.

Die anstehenden Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sollen nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Landwirtschaft, insbesondere der Milchwirtschaft, führen. In bestimmten Regionen wird der Transport der Gewebeproben auf dem Wege der Mitnahme durch die Milchsammelfahrzeuge kostengünstig erfolgen. Durch eine klarstellende Erweiterung der Regelung über die Steuerbefreiung der Milchsammelwagen wird sichergestellt, dass diese Mitnahme der Gewebeproben nicht zum Wegfall der Steuerbefreiung führt.

Eine weitere Maßnahme in dem Gesetzentwurf, die der Vereinheitlichung des Vollzugs des Kraftfahrzeugsteuergesetzes im Bundesgebiet dient, stellt die vorgesehene Änderung der Verfahrensweise bei der zwangsweisen Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen bei Kraftfahrzeugsteuerrückständen dar. Diese sollen ausschließlich von den zuständigen Zulassungsbehörden durchgeführt werden.

Schließlich geht es darum, dass für zulassungspflichtige drei- und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge, darunter die sogenannten Trikes und Quads, die Steuer nach dem Hubraum und der jeweiligen EU-Abgasstufe

bemessen werden soll. Dies ist erforderlich, da keine CO₂-Werte vorliegen, die in gesicherten obligatorischen Verfahren ermittelt wurden.

Außerdem erhält der Gesetzentwurf noch klarstellende Regelungen, zum Beispiel zu den steuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Elektro-Pkws. Dies erleichtert die Rechtsanwendung hinsichtlich bereits geltender Vergünstigungen für Elektromobilität in Deutschland.

Abschließend wollen wir durch das Gesetz eine Rechtsgrundlage schaffen, um weiterhin die mögliche Aufrechnung von Steueransprüchen zu gewährleisten.

Wir bitten das Parlament um zügige Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der
FDP)